

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

22. Jahrgang

Wittmund, den 28. Februar 2001

Nr. 2

Inhaltsverzeichnis

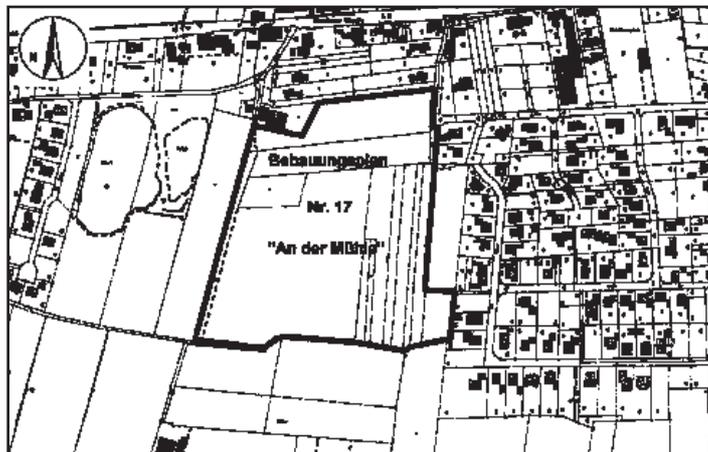
	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Bebauungsplan Nr. 17 „An der Mühle“ der Gemeinde Westerholt mit örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 57, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung	5
Bebauungsplan Nr. 5 „Süderkampen“ der Gemeinde Schweindorf mit örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 57, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung	5
Bebauungsplan Nr. 8 „Autocenter“ der Gemeinde Schweindorf	6
Bauleitplanung der Stadt Wittmund Bauungsplan 6.1/B 84 „Verlängerung der Nordumgehung“ hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	6
Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Burhufe 14. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Durchführung des Genehmigungsverfahrens	6
Verordnung der Stadt Wittmund über die Öffnung der Geschäfte anlässlich des alljährlich stattfindenden Wittmunder Frühlingfestes	7
Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung für die Eigenbetriebe der Inselgemeinde Langeoog	7

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 17 „An der Mühle“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 57, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung

Der Rat der Gemeinde Westerholt hat den oben genannten Bauungsplan in seiner Sitzung am 1. 12. 2000 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Der Bauungsplan liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Westerholt, Waldweg 30, 26556 Westerholt, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird der Bauungsplan rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diesen Bauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

26556 Westerholt, den 13. 2. 2001

Gemeinde Westerholt
Der Bürgermeister
de Vries

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 5 „Süderkampen“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 57, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung

Der Rat der Gemeinde Schweindorf hat den oben genannten Bauungsplan in seiner Sitzung am 30. 10. 2000 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Der Bauungsplan liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Schweindorf, Feldkampen 1, 26556 Schweindorf, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird der Bauungsplan rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht inner-

halb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

26556 Schweindorf, den 15. 2. 2001

Gemeinde Schweindorf
Schuster
Stellv. Bürgermeister

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 8 „Autocenter“

Der Rat der Gemeinde Schweindorf hat den oben genannten Bebauungsplan in seiner Sitzung am 30. 10. 2000 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund

Der Bebauungsplan liegt ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Schweindorf, Feldkampen 1, 26556 Schweindorf, unbefristet aus und kann von jedem eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

26556 Schweindorf, den 15. 2. 2001

Gemeinde Schweindorf
Schuster
Stellv. Bürgermeister

Stadt Wittmund
- Bauamt -

Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Wittmund Bebauungsplan 6.1 / B 84 „Verlängerung der Nordumgehung“ hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 13. Februar 2001 den Bebauungsplan 6.1 / B 84 „Verlängerung der Nordumgehung“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der Anlage ersichtlich.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/319, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan 6.1/B 84 „Verlängerung der Nordumgehung“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 28. Februar 2001

Krüger
Bürgermeister

Anlage zur Bekanntmachung vom 28. Februar 2001

Bauleitplanung der Stadt Wittmund Bebauungsplan 6.1 / B 84 „Verlängerung der Nordumgehung“



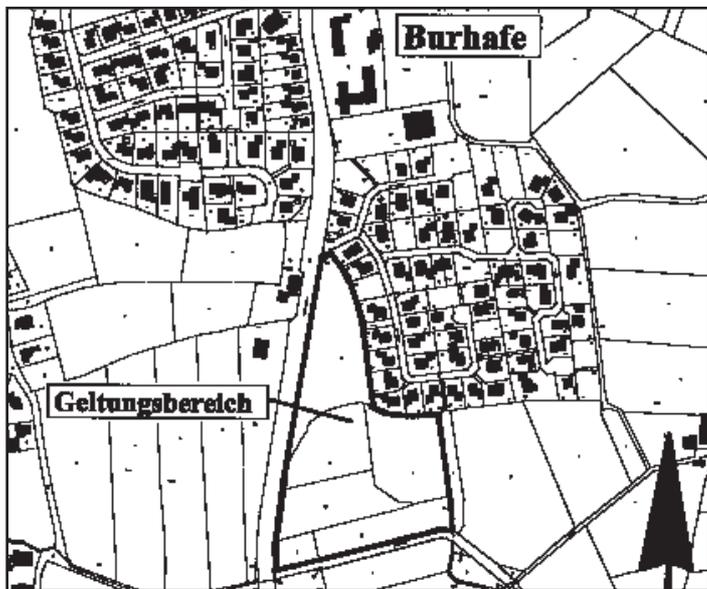
Kartengrundlage: DGK 5 2412/4 und 9 (verkleinert); vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Stadt Wittmund
- Bauamt -

Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Burhufe 14. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Die vom Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 11. Juli 2000 beschlossene 14. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 3. 1. 2001 (Az.: 204.1-21101-62019) durch die Bezirksregierung Weser-Ems genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus der nachstehend abgedruckten Skizze ersichtlich.



Kartengrundlage: DGK 5 2412/2 (verkleinert), vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund)

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dem Erläuterungsbericht ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wittmund, den 28. Februar 2001

Krüger
Bürgermeister

Verordnung der Stadt Wittmund über die Öffnung der Geschäfte anlässlich des alljährlich stattfindenden Wittmunder Frühlingsfestes

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und der lfd. Nr. 4.9 der Anlage 2 zur Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19. 12. 1990 (Nds. GVBl. S. 491), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. August 1993 (Nds. GVBl. S. 300), sowie in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Ziffer 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 13. 2. 2001 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des alljährlich stattfindenden Wittmunder Frühlingsfestes dürfen die Verkaufsstellen in der Ortschaft Wittmund an dem jeweiligen Marktsonntag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein. Verkaufsstellen, die hiervon Gebrauch machen, müssen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss am jeweils vorausgehenden Sonnabend ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 LSchlG (besonderer Schutz der Arbeitnehmer), die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Wittmund, den 14. 2. 2001

Stadt Wittmund

(L. S.)

Krüger
Bürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung für die Eigenbetriebe der Inselgemeinde Langeoog

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), geändert durch Gesetz vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74) in Verbindung mit der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) vom 15. August 1989 (Nds. GVBl. S. 318, 1990 S. 30), geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 1996 (Nds. GVBl. S. 435), hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 15. Februar 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungsänderung

§ 2 der Betriebssatzung für die Eigenbetriebe der Inselgemeinde Langeoog vom 5. September 1995 erhält folgende Fassung:

§ 2

Gegenstand der Eigenbetriebe

1. Die Schifffahrt und die Kurverwaltung der Inselgemeinde werden als Eigenbetriebe auf der Grundlage dieser Betriebssatzung und der gesetzlichen Vorschriften geführt.
2. Zweck des Eigenbetriebs Schifffahrt ist der öffentliche Personen- und Güterverkehr zwischen dem Festland und der Insel sowie der Betrieb eines Flugplatzes. Zweck des Eigenbetriebs Kurverwaltung ist die Entwicklung und Förderung des Fremdenverkehrs und des Kurwesens im Gemeindegebiet. Sie unterhält und verwaltet die Einrichtungen des Kur- und Badebetriebes.
3. Die den Eigenbetrieben dienenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte sind in der Anlage dieser Satzung aufgeführt. Die entsprechenden Pachtverhältnisse werden in einem gesonderten Vertrag geregelt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Langeoog, den 16. Februar 2001

Der Bürgermeister
Ulf Lümekemann

(L. S.)

Der Gemeindedirektor
In Vertretung:
Hans-Georg Sjuts